



Stadt Schotten, Stadtteil Burkhardts

Begründung
zum Feststellungsexemplar der Flächennutzungsplanänderung
im Bereich "Feuerwehrgerätehaus / Sportplatz Burkhardts"

Planstand: 13.07.2006

Bearbeiter
FNP-Änderung: Dipl.-Geogr. M. Wolf (Stadtplaner AKH / SRL)
Umweltbericht: Dipl.-Biol. C. Jockenhövel

Inhalt:	Seite
1. Vorbemerkungen	3
1.1 Veranlassung und Planziel	3
1.2 Verfahrensstand	3
1.3 Lage, Größe und Nutzung des Plangebietes	3
1.4 Regionalplan Mittelhessen 2001	3
1.5 Flächennutzungsplan –Darstellung alt	4
1.6 Gesamtlandschaftsplan	4
2. Ziele der FNP-Änderung – Darstellung neu	4
3. Landschaftspflege und Naturschutz	5
3.1 Umweltprüfung und Umweltbericht	5
3.2 Artenschutz und Schutzgebiete	6
4. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz	7
4.1 Wasserversorgung und Schonung der Grundwasservorkommen	7
4.2 Abwasserbeseitigung	8
4.3 Abflussregelung	8
5. Erschließung, Ver- und Entsorgung	9
6. Bodenordnung und Bergbau	9
7. Denkmalschutz und Altlasten	9

Anlage Umweltbericht

1. Vorbemerkungen

1.1 Veranlassung und Planziel

Die Stadt Schotten plant für den Stadtteil Burkhardts die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses im Bereich des heutigen Sportplatzes Burkhardts. Hintergrund für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Überlegung der Stadt Schotten, für die Stadtteile Burkhardts, Kaulstoß und Sichenhausen, die in einer größeren räumlichen Entfernung zur Kerngemeinde liegen, in absehbarer Zeit die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren zusammenzulegen und auf einen zentralen Standort zu konzentrieren. Hierzu ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses erforderlich, dass am Ortsausgang von Burkhardts in Richtung Kaulstoß auf einer öffentlichen Fläche (neben dem Sportplatzgelände) gebaut werden soll.

In Absprache mit dem Kreisbauamt ist zunächst im Vorfeld der konkreten Planung der Flächennutzungsplan der Stadt Schotten zu ändern, der im Bereich des Sportplatzes eine Grünfläche Zweckbestimmung Sportplatz darstellt.

Planziel ist es daher den Flächennutzungsplan zu ändern und neben der Darstellung der Grünflächen Zweckbestimmung Sportplatz eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehrgerätehaus neu darzustellen.

1.2 Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB: 23.02.2006, Bekanntmachung 25.03.2006*

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB: Bürgerinformationsveranstaltung am 04.04.2006, Bekanntmachung 25.03.2006*

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB: Anschreiben 10.04.2006, Frist 12.05.2006

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB: 01.06.2006 – 03.07.2006, Bekanntmachung 24.05.2006*

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB: Frist analog § 3 Abs. 2 BauGB

Feststellungsbeschluss gemäß § 6 BauGB: 13.07.2006

* Die Bekanntmachungen erfolgen im Kreisanzeiger Vogelsberg / Wetterau.

1.3 Lage, Größe und Nutzung des Plangebietes

Größe: 0,25 ha

Lage: Nordöstlicher Ortsrand von Burkhardts.

Flur: Gemarkung Burkhardts

Flurbezeichnung: ----

Exposition: Das Plangebiet ist anthropogen überformt (Parkplatz) und eben.

Nutzung: Sportplatz, Parkplatz, Böschungen und Grünflächen, angrenzend Grillplatz und Grillhütte.

Geplante Ausweisung: Grünfläche, Zweckbestimmung Sportplatz (Bestandsüberplanung), Fläche für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehrgerätehaus (Neuplanung), Grillhütte (Bestandsüberplanung).

1.4 Regionalplan Mittelhessen 2001

Im Regionalplan Mittelhessen₂₀₀₁ ist der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung als Bereich für die Grundwassersicherung (B 6.2-5), Bereich für die Landwirtschaft (B 6.3-2) und als Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege (B 6.1-5) dargestellt. Die Darstellung des Sportplatzes ist im Regionalplan nicht erfasst, jedoch geht die Stadt Schotten davon aus, dass durch die Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan die bisherige Nutzung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB angepasst ist. Der geplante Standort des Feuerwehrgerätehauses

soll auf einer Teilfläche des Parkplatzes zum Sportplatz errichtet werden, so dass sich die Ausweisung der Fläche für den Gemeinbedarf innerhalb der bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Grünfläche Zweckbestimmung Sportplatz bewegt. Da sich dieser Teilbereich auch zwischen dem bestehenden Sportplatz und der östlichen Ortslage von Burkhardts befindet, geht die Stadt Schotten davon aus, dass die Flächennutzungsplanänderung weiterhin an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist. Die geplante bauliche Anlage wird in Richtung Ortslage errichtet und trägt somit zum Zusammenwachsen der Nutzungen und Siedlungsstrukturen bei.

1.5 Flächennutzungsplan – Darstellung alt

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schotten stellt den Geltungsbereich derzeit als öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Sportplatz sowie zusätzlich als Grillhütte dar. Das unmittelbare Umfeld wird als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

1.6 Gesamtlandschaftsplan

Die Aussagen des Gesamtlandschaftsplanes der Stadt Schotten bestätigen die derzeitige Nutzung in diesem Bereich. Weitere Aussagen werden im Umweltbericht ergänzt.

2. Ziele der FNP-Änderung – Darstellung neu

Aus den unter Kapitel 1.1 genannten Gründen plant die Stadt Schotten für den Stadtteil Burkhardts die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses, das dann auch künftig als Stützpunkt für die Stadtteile Kaulstoß und Sichenhausen dienen soll.

Städtebauliche Gründe für die Entscheidung des Standortes in Burkhardts sind:

1. Die gute Erreichbarkeit und vorhandene Erschließung dieses Standortes am Rande der Ortslage Burkhardts, zumal zusätzliche Flächen für das Abstellen von Fahrzeugen der Einsatzkräfte zur Verfügung stehen (große Parkplatzfläche).
2. Das Grundstück im städtischen Besitz ist und somit die Kosten für die Gesamtplanung deutlich minimiert werden können (Ankauf und Erschließungsaufwand werden vom Land nach den Förderrichtlinien nicht gefördert).
3. Das die Aufrechterhaltung des Brandschutzes in den angrenzenden Stadtteilen Kaulstoß und Sichenhausen mit dem Hintergrund der demografischen Entwicklung der Region auch künftig sichergestellt werden muss. Somit ist absehbar, dass die Einsatzabteilungen und Infrastruktur der einzelnen Stadtteile von zwei oder mehreren Feuerwehren zusammengelegt werden müssen.

In der Summe der o.a. Punkte gilt es daher für das Feuerwehrgerätehaus ein möglichst zentralen Standort zu finden und das geplante Gebäude dort zu errichten. Der derzeitige Parkplatz des Sportgeländes Burkhardts erfüllt die o.a. Standortfaktoren, so dass die Stadt nun die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung des Gebäudes vorbereitet. Das Feuerwehrgerätehaus soll ein Vollgeschoss und in der Grundfläche 12,50 auf 20/25m aufweisen. Neben den Hallen für die Fahrzeuge und technischen Geräte müssen auch Sozial- und Schulungsräume mit Sanitärbereichen eingerichtet werden. Darüber hinaus müssen Erweiterungsmöglichkeiten mit eingeplant werden, da der Standort künftig drei Stadtteile mit versorgen soll.

Der Standort liegt im Südwesten des heutigen Sportplatzes und wird derzeit als Parkplatz genutzt. Die Größe des geschotterten Parkplatzes erlaubt es im Süden der Fläche den Standort für das Feuerwehrgerätehaus vorzusehen. Die Zufahrt zum Gelände erfolgt über die heutige Zufahrt zum Sportplatz und ist bereits ausgebaut. In Teilabschnitten muss eine geringfügige Verbreiterung der Straßenparzelle vorgenommen werden. Auch die Einmündung auf die Kreisstraße 141 am östlichen Ortsrand von Burkhardts gilt es entsprechend so auszubauen, dass die Zu- und Abfahrt der Einsatzfahrzeuge möglich ist. Aufgrund der bestehenden Infrastruktur zum Vereinsheim des Sportplatzes bzw. zur südlich

angrenzenden Grillhütte ist sowohl die Wasserversorgung wie auch die Entsorgung und Stromversorgung sichergestellt. Geplant ist die Ableitung des Abwassers im Trennsystem. Die Parkplätze für die Pkw's der Mitglieder und Einsatzkräfte der Feuerwehr sollen durch eine wasserdurchlässige Befestigung gestaltet werden, gleichzeitig erfolgt eine entsprechende Eingrünung der Gebäude und Parkplatzfläche. Im Bereich der Ein- und Ausfahrten zu den Hallen ist jedoch eine Vollversiegelung zwingend notwendig.

Für die derzeit bestehende Nutzung (Sportplatz und Grillhütte) besteht kein weiterer städtebaulicher Handlungsbedarf für weitere Darstellungen auf Ebene der FNP-Änderung (Bestandsüberplanung). Der Parkplatz ist derzeit so dimensioniert, das auch künftig den Besuchern des Sportplatzes und der Grillhütte ausreichend Parkraum zur Verfügung steht.

3. Landschaftspflege und Naturschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die in § 1a BauGB zusammengestellten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden. Hiernach sind die Grundsätze des Absatzes 2 und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung des Absatzes 3 in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der aufgrund der bestehenden und geplanten Nutzung differenziert betrachtet werden muss. Während am vorhandenen Wegenetz durch die Planung nur ein geringfügiger Ausbau vorgesehen ist, stellt die eigentliche Errichtung des Feuerwehrgerätehauses den einzigen zusätzlichen Eingriff im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung dar, zumal der Sportplatz, das Vereinsheim wie auch die Grillhütte bereits im Plangebiet vorhanden sind und somit nur eine Bestandsüberplanung erfahren. Für den Standort des geplanten Feuerwehrgerätehauses werden im Rahmen der Umweltprüfung entsprechende Empfehlungen für Ausgleichsmaßnahmen und eingriffsminimierenden Maßnahmen textlich aufgeführt und für die nachfolgende Planungsebene empfohlen.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs.4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

ZAV

Es wird gebeten, auf einer ordnungsgemäße Restabfallbeseitigung und Kompostierung von anfallenden Grünabfällen im Plangebiet hinzuwirken.

3.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einen Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dabei legt die Gemeinde/Stadt für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltbelange werden im § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB₂₀₀₄ neu strukturiert und insbesondere um die sich aus den EU-Recht ergebenden Anforderungen fortentwickelt (insbesondere UVP und UP –sowie FFH und Luftqualitätsrichtlinien). Für den Bereich der Bauleitplanung enthält das Baugesetzbuch durch das EAG Bau (Europarechtsanpassungsgesetz Bau) eine gesonderte Umsetzung des EU Rechtes, mit dem die Durchführung der Umweltprüfung hier abschließend geregelt wird. Hierzu ist im Katalog der abwägungserheblichen Belange die Zusammenstellung der Umweltbelange in § 1 Abs. 6 Nr. 7 präzisiert worden, um den Überblick über die wesentlichen in der Umweltprüfung zu betrachtenden Umweltauswirkungen zu erleichtern. § 1a enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, die insbesondere nach Ermittlung des einschlägigen Materials in der Umweltprüfung zu beachten sind. Der neue § 2 Abs. 4 BauGB stellt die Grundnorm für das Verfahren der Umweltprüfung dar. In dieser Vorschrift wird die Umweltprüfung in den zentralen Arbeitsschritt –Ermittlung, Beschreibung und Bewertung- definiert, wobei entsprechend der Systematik der Richtlinie für Einzelheiten auf die Anlage zum Baugesetzbuch verwiesen wird. Der § 2a BauGB ist zur einer allgemeinen Vorschrift über die Begründung von Bauleitplänen ausgestaltet worden, in dem verdeutlicht wird, dass der Umweltbericht einen

Bestandteil der Begründung bildet, in dem die Ergebnisse der Ermittlung und Bewertung in einem eigenen Abschnitt dargestellt werden. Die einzelnen in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben ergeben sich aus der Anlage zum Baugesetzbuch, die ähnlich den bisherigen § 2a BauGB für Aufbau und Gliederung und Umweltberichts eine Orientierung bildet.

Die Umweltprüfung ist durch die neuen Vorschriften als Regelverfahren für grundsätzlich alle Bauleitpläne (BP und FNP) eingeführt worden (Ausnahme Vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB). Verwiesen wird daher auf den Umweltbericht, der dem Anhang der Begründung beigelegt wird. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden dient als **Scopingverfahren** bzw. um zu prüfen, welchen Inhalt und Detaillierungsgrad die Umweltprüfung zum Entwurf enthalten muss. Darauf aufbauend wird die Umweltprüfung durchgeführt, die mittels des Umweltberichts im Rahmen der Entwurfsöffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Bei der Integration der Umweltprüfung in das Bauleitplanverfahren sind nach der EU-Richtlinie folgende Verfahrensschritte zu beachten:

1. Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltprüfung
2. Festlegung des Untersuchungsrahmens und der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen (sog. Scoping), dazu dient der Verfahrensschritt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
3. Erstellung eines Umweltberichtes
4. Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung §§ 3 und 4 BauGB
5. Berücksichtigung der Ergebnisse bei der weiteren Entscheidungsfindung (Abwägung)
6. Bekanntgabe der Entscheidung § 10 Abs. 4 BauGB bzw. § 6 Abs. 5 BauGB (Bekanntmachung des Planes und Erlangung der Rechtskraft bzw. der Wirksamkeit)
7. Überwachung und Monitoring

Die o.g. Vorgaben hat der Gesetzgeber bei der Integration der Umweltprüfung in das Deutsche Bauplanungsrecht berücksichtigt, ohne dass hierdurch eine wesentliche Änderung des Verfahrensablauf erfolgt ist. Vielmehr geben die einzelnen Verfahrensschritte im Wesentlichen die Arbeitsschritte wieder, die bei der Zusammenstellung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials ohnehin für eine sachgerechte Abwägung durchzuführen sind. Die zentrale Vorschrift der Umweltprüfung im Baugesetzbuch ist § 2 Abs. 4. Danach sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanverfahren die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben bzw. anschließend – im Rahmen der Abwägung - zu bewerten sind. Ob und inwieweit die im Umweltbericht aufgeführten Umweltbelange gegenüber anderen Belangen vorgezogen oder zurückgestellt werden, ist nicht mehr Bestandteil der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, sondern der allgemeinen Abwägung nach § 2 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB. Diese erfolgt nicht mehr im Rahmen des Umweltberichtes, sondern ist - wie bisher - Bestandteil der weiteren Planbegründung.

Da sowohl Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne einer UP bedürfen, wird auf die Abschichtungsregelung verwiesen. Der § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB legt fest, dass die UP im Bauleitplanverfahren – wenn und soweit eine UP bereits auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wird oder ist – auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob die Planungen auf den verschiedenen Ebenen der Planungshierarchie zeitlich nacheinander oder ggf. zeitgleich durchgeführt werden (z.B. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich ferner nicht darauf, dass eine UP auf der in der Planungshierarchie höherrangigen Planungsebene zur Abschichtung der UP auf der nachgeordneten Planungsebene genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt.

3.2 Artenschutz und Schutzgebiete

Gemäß der Geländekartierung zum Umweltbericht liegen dem Planverfasser und der Stadt Schotten keine Erkenntnisse über geschützte Biotope (§ 15d HENatG) und geschützte Tier- und Pflanzenarten (BNatSchG und HENatG) im Plangebiet vor. Gemäß Stellungnahme des Regierungspräsidiums Gießen (Obere Naturschutzbehörde) v. 15.05.2006 liegt der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung im Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg und Vogelschutzgebiet Vogelsberg es bestehen jedoch aus Sicht des Landschaftsschutzes keine Bedenken gegen die FNP-Änderung. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Vogelschutzgebietes Vogelsberg werden durch die vorgesehene Bebauung ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Die Stadt Schotten hat mit Antrag vom 25.05.2006 die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt.

4. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

In Anlehnung an den Erlass zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 23.06.1997, S. 1803) wird die Wasserversorgung und Schonung der Grundwasservorkommen, Abwasserbeseitigung und Abflussregelung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt behandelt:

4.1 Wasserversorgung und Schonung der Grundwasservorkommen

Bedarfsermittlung:

Das Vorhaben im Bereich der Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehrgerätehaus kann über die bestehende Wasserversorgung zum Sportplatz hin abgedeckt werden. Beim Sportplatz selbst, dem Vereinsheim und der Grillhütte ist die Versorgung bereits sichergestellt.

Deckungsnachweis:

entfällt, siehe o.a. Ausführung

Spar- und Substitutionsnachweis:

Es wird empfohlen, dass Gehwege und Parkplätze in wasserdurchlässiger Bauweise befestigt werden. Die Brauchwassernutzung wird aufgrund der Planungsebene (FNP) und der geplanten Nutzung nur als Empfehlung aufgeführt.

Sicherstellung der Wasserqualität:

entfällt

Versickerung und Entsiegelung:

siehe o.g. Empfehlung

Betriebliche Anlagen:

Entfällt

Finanzierung:

entfällt

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs. 4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie

Der Planbereich liegt in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes (TWG) für die Wassergewinnungsanlagen der Stadt Schotten, ID-Nr. 535-117 (StAnz. Nr. 11/1983, S. 700) sowie in der Zone IIIB des TWG für die Wassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Inheiden, ID-Nr. 440-042 (St.Anz. 48/19987, S 2369). Bei Einhaltung der für das Schutzgebiet geltenden Verbote der Festsetzungsverordnung bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken.

Gesundheitsamt

Der Planbereich liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserversorgung Burkhardts sowie in der Trinkwasserschutzzone IIIB der Wasserversorgung OVAG-Gedern.

Amt für Wasser- und Bodenschutz

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Zone III eines amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes. Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten, sie stehen dem Vorhaben jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

4.2 Abwasserbeseitigung

Abwassermenge und -fracht

Bei dem geplanten Feuerwehrgerätehaus soll das anfallende Abwasser im Trennsystem abgeleitet werden. Beim Sportplatz selbst, dem Vereinsheim und der Grillhütte ist die Abwasserentsorgung bereits sichergestellt.

Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen

Bestand, bzw. für das Vorhaben sind die vorhandenen Leitungen ausreichend dimensioniert.

Anschlussmöglichkeit an vorhandene oder geplante Abwasseranlagen

Der Anschluss an vorhandene Leitungen ist möglich und bei der weiteren Planung zu beachten.

Finanzierung

entfällt

Möglichkeiten der Reduzierung der Abwassermenge

Im Rahmen des Bauantrages ist, gemäß den Vorgaben des Hess. Wassergesetzes und der Hess. Bauordnung, die Reduzierung der Abwassermenge zu beachten.

Nachweis der Gewässerbenutzung

Ist über die FNP-Änderung derzeit nicht vorgesehen.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs.4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Wasser- und Bodenschutz

Die gesetzlichen Vorgaben des § 42 HWG bzw. § 39 HBO zur Regelung der Flächenversiegelung und der Verwertung des Niederschlagswassers sind zu beachten. Nach § 37 Abs.5 HWG darf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung oder anderer Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. Regenwasser von Dachflächen sowie Drainagewasser ist gemäß § 42 Abs.3 HWG zu verwerten, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen oder, soweit es die Untergrundverhältnisse erlauben, (hydrogeologischer Nachweis mit Angaben zur Sickerfähigkeit des Bodens und etwaiger quantitativer Beeinträchtigungen), zu versickern.

Durch bautechnische Maßnahmen ist im Rahmen der Erschließung sicher zu stellen, dass der Abflussanteil aus dem geplanten Gebiet gegenüber dem unbebauten Zustand nicht erhöht wird.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserableitung, -versickerung des infolge zusätzlicher Versiegelung entstehenden Mehrabflusses ist zu erbringen. Auf die Beachtung des ATV Arbeitsblattes A 138 „Bau- und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ wird hingewiesen. Falls die Untergrundverhältnisse eine Versickerung nicht zulassen, ist vor der Einleitung in ein Fließgewässer eine Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers vorzusehen. Ein Rückhaltebecken wäre nach ATV A 117 so zu dimensionieren, dass eine Abflussverschärfung infolge des Bauvorhabens vermieden wird.

Das häusliche Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation und somit der Kläranlage Burkhardts zuzuführen. Es wird empfohlen das Gebiet im Trennsystem zu entwässern und das Niederschlagswasser, neben der Brauchwassernutzung und Versickerung, vor der Einleitung in ein Gewässer, einer zentralen Rückhaltung mit entsprechend dem natürlichen Abflussverhalten des Gebietes dimensionierten Abflussdämmung zuzuführen.

4.3 Abflussregelung

Vorflutverhältnisse

entfällt

Dezentraler Hochwasserschutz

entfällt

Erforderliche Hochwasserschutzmaßnahmen

entfällt

5. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird über bestehende ausgebaute Feldwege erschlossen. Im Rahmen des Bauantrages muss geprüft werden, inwieweit ein weiterer Ausbau dieses Erschließungsweges erforderlich wird. Auch der Einmündungsbereich des Erschließungsweges auf die Kreisstraße 141 muss auf die Anforderungen der Einsatzfahrzeuge abgestimmt werden. Der zusätzliche Ausbau von Feldwegen oder im Geltungsbereich benötigter Erschließungswegen wird über die Flächennutzungsplanänderung nur indirekt vorgesehen, kann auch im Rahmen dieser Planungsebene nicht näher bestimmt werden. Auch die jetzige Zufahrt zur Grillhütte muss bei der weiteren Planung beachtet werden.

Bei der Ausweisung der Wirtschaftswegen in den Randbereichen des Plangebietes gilt es auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft zwingend Rücksicht zu nehmen, da diese von Fahrzeugen zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen (Grünland) befahren werden müssen.

Ver- und Entsorgungsleitungen durchqueren das Plangebiet und können auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes nur als Hinweis mit aufgenommen werden. Sowohl Wasser, Abwasser wie auch Stromleitungen sind im Geltungsbereich vorhanden.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs.4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

OVAG

Im Planbereich befinden sich 20 kV-Kabel- und 20 kV Freileitungstrassen sowie Transformatorenstationen, die in der Plankarte gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen und dargestellt sind.

Am Rande des Planbereiches verläuft eine 20 kV-Freileitung. Die erforderliche Schutzstreifenbreite für Gebäude gemäß DIN VDE 0210/12.85 ist einzuhalten. Nähere Auskünfte erteilt die Fachabteilung in Friedberg, Tel.: 06031 – 82 1344. Beim Aufstellen von Baumaschinen und Kränen sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

Deutsche Telekom AG

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches ist die Verlegung neuer Telekommunikationsanlagen erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindes

6. Bodenordnung und Bergbau

Die Flächen sind im Besitz der Stadt Schotten. Im Rahmen einer einfachen Grenzregelung ist die Grundstückseinteilung der künftigen Fläche für den Gemeinbedarf vorzusehen.

7. Denkmalschutz, Altlasten

Altlasten oder Altstandorte sind der Stadt Schotten im Plangebiet nicht bekannt.

Nachrichtliche Übernahme (gemäß § 5 Abs.4 BauGB), Hinweise und Empfehlungen verschiedener Träger öffentlicher Belange, die bei nachfolgenden Planungen (Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung usw.) beachtet werden müssen.

Landesamt für Denkmalpflege:

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Amt zu melden; Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu schützen (§ 20,3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen.

RP Gießen, Dez. 41.5

im Altlasten-Informationssystem (ALTIS) des Landes Hessen beim Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden. Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen –soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) –in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten im ALTIS nicht vollständig. Deshalb empfehle ich, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegung aus dem Gewereregister) bei der Stadt Schotten einzuholen.

Schotten und Linden, 13.07.2006

Verfahrensstand: Feststellungsexemplar 07/2006

Bearbeiter: Dipl. Geogr. Mathias Wolf (Stadtplaner AKH /SRL)

(BG_FNPBurkhardts6.doc)



Anlage Umweltbericht



Stadt Schotten, Stadtteil Burkhardts

Umweltbericht
zur Flächennutzungsplan-Änderung
im Bereich „Feuerwehrgerätehaus / Sportplatz Burkhardts“

Bearbeitet:

Dipl.-Biol. Christian Jockenhövel

Inhalt:

- 1 Vorbemerkungen
- 2 Einleitung
- 2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans
- 2.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten Ziele des Umweltschutzes
- 2.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- 2.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- 2.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- 3 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen
- 4 Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung
- 5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung
- 6 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
- 7 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)
- 8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

1 Vorbemerkungen

Die Stadt Schotten plant im Stadtteil Burkhardts im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung „Feuerwehrgerätehaus / Sportplatz Burkhardts“ die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehrgerätehaus.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage zum BauGB zu verwenden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

2 Einleitung

2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Ziele des Bauleitplans

Die Ziele des Bauleitplans werden in Kap. 1.1 (Veranlassung und Planziel) sowie 2 (Ziele der FNP-Änderung – Darstellung neu) der Begründung beschrieben, so dass an dieser Stelle auf eine Wiederholung verzichtet werden kann.

Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Der östlich von Burkhardts gelegene Änderungsbereich (Abb. 1) liegt innerhalb des Sportplatzumfeldes des Stadtteils Burkhardts und ist daher im wirksamen Flächennutzungsplan bisher als öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Das Sportplatzgelände (einschließlich der südwestlich des Sportfeldes gelegenen Grillhütte) weist mit einem Abstand von 100 m einen recht engen Anschluss an die Ortslage auf. Er wird derzeit von einem geschotterten Parkplatz sowie benachbarten Böschungen einge-

nommen. Geplant ist die Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan zu Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehrgerätehaus, um im Nahbereich des Sportplatzes ein Feuerwehrgerätehaus mit einem Vollgeschoss errichten zu können.

Beschreibung der Darstellungen des Plans

Im südwestlichen Teil des Änderungsbereiches erfolgt die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehrgerätehaus. Für den übrigen Teil des Änderungsbereiches bleibt es bei der Darstellung Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Sportplatz sowie der Darstellung des Planzeichens Grillhütte.

Bedarf an Grund und Boden

Die Grundfläche des geplanten Feuerwehrgerätehauses beträgt voraussichtlich 25 x 12,50 m. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,25 ha.

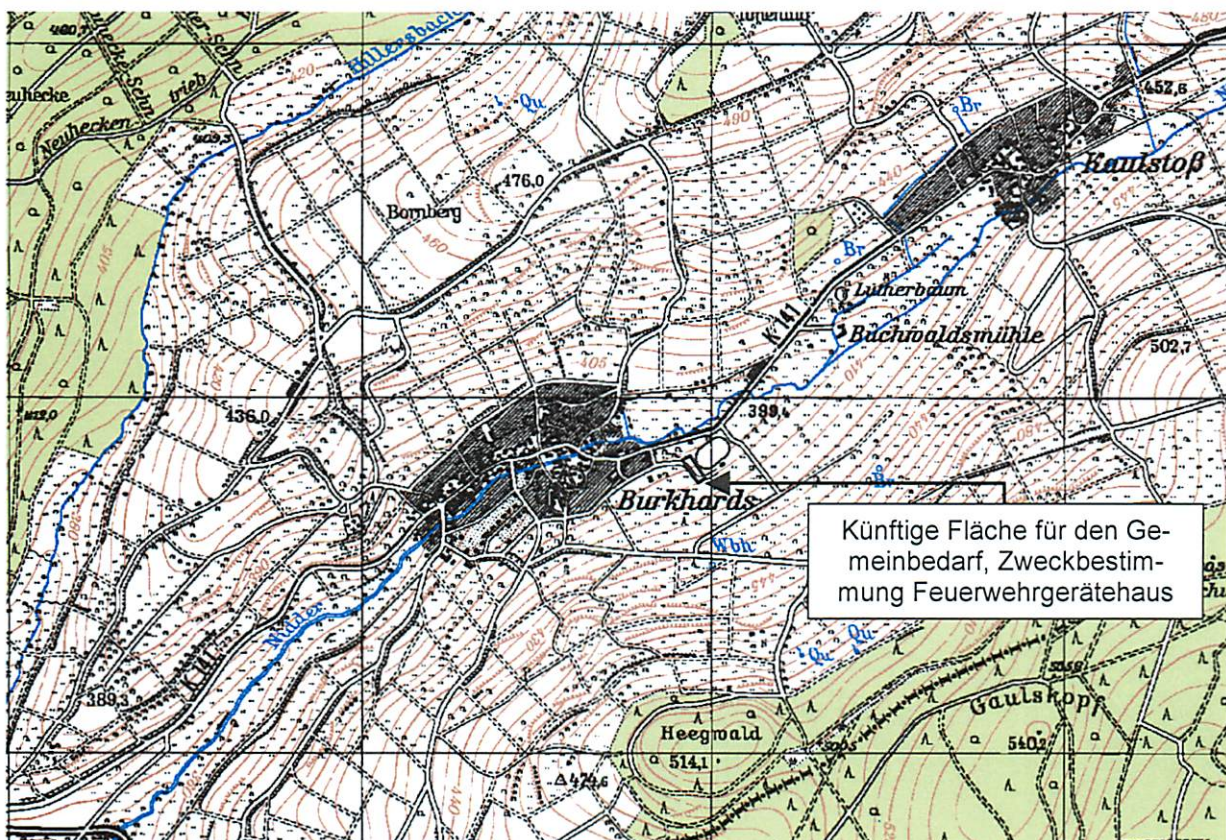


Abb. 1: Lage der Änderungsfläche in Schotten-Burkhardts.

2.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten Ziele des Umweltschutzes

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Vogelsberg“.

Das Plangebiet liegt in der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes (TWG) für die Wassergewinnungsanlagen der Stadt Schotten, ID-Nr. 535-117 (StAnz. Nr. 11/1983, S. 700) sowie in der Zone III B des TWG für die Wassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Inheiden, ID-Nr. 440-042 (StAnz. Nr. 48/1987, S. 2369).

Dem Landschaftsplan der Stadt Schotten sind keine konkreten für den Standort der Planung relevanten Aussagen zu entnehmen.

Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die Ausführungen der folgenden Kapitel des Umweltberichtes verwiesen.

2.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Es ist vorgesehen Abwasser und Oberflächenwasser im Trennsystem abzuführen. Der Vogelsbergkreis empfiehlt dazu in seiner Stellungnahme, das Niederschlagswasser, neben der Brauchwassernutzung und Versickerung, vor der Einleitung in ein Gewässer, einer zentralen Rückhaltung mit einer entsprechend dem natürlichen Abflussverhalten des Gebietes dimensionierten Abflusssdämpfung zuzuführen.

Zum Niederschlagswasser führt der Landkreis weiterhin aus: *Die gesetzlichen Vorgaben des § 42 Abs. 3 HWG bzw. § 39 Hess. Bauordnung zur Regelung der Flächenversiegelung und der Verwertung/Versickerung des Niederschlagswassers sind zu beachten. Nach § 37 Abs. 5 HWG darf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden.*

Regenwasser von Dachflächen sowie Drainagewasser ist gemäß § 42 Abs. 3 HWG zu verwerten, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegen stehen oder, soweit es die Untergrundverhältnisse erlauben (hydrogeologischer Nachweis mit Angaben zur Sickerfähigkeit des Bodens und etwaiger quantitativer Beeinträchtigungen), zu versickern.

Durch bautechnische Maßnahmen ist im Rahmen der Erschließung sicher zu stellen, dass der Abflussanteil aus dem geplanten Gebiet gegenüber dem unbebauten Zustand nicht erhöht wird.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserableitung, -versickerung des infolge zusätzlicher Versiegelung entstehenden Mehrabflusses ist zu erbringen. Auf die Beachtung des ATV Arbeitsblattes A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ wird hingewiesen. Falls die Untergrundverhältnisse eine Versickerung nicht zulassen, ist vor der Einleitung in ein Fließgewässer eine Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers vorzusehen.

Ein Rückhaltebecken wäre nach ATV A 117 so zu dimensionieren, dass eine Abflussverschärfung infolge des Bauvorhabens vermieden wird.

2.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Regelungen zu diesen Belangen sind für den vorliegenden Bauleitplan nicht relevant.

2.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses werden überwiegend bereits befestigte (Schotter) Flächen in Anspruch genommen. Darüber hinaus sollen die erforderlichen Stellplätze lediglich in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden.

3 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umwelt- auswirkungen

Boden und Wasser

Hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser resultieren aufgrund der Kleinflächigkeit der geplanten baulichen Anlagen sowie der in Anspruch genommenen, durch Bodenabtrag und –befestigung bereits vorbelasteten Flächen insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Die Verbote der Festsetzungsverordnung der vorhandenen Trinkwasserschutzgebiete sind einzuhalten.

Klima und Luft

Da die Flächennutzungsplan-Änderung keinen Bereich mit besonderen Klimafunktionen betrifft, treten keine erheblichen nachteiligen Veränderungen auf.

Tiere und Pflanzen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes wurde eine Geländebegehung im März 2006 durchgeführt. Die Ergebnisse der Erhebung werden im folgenden beschrieben.

Der für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses vorgesehene Bereich wird überwiegend von vegetationsfreien Schotterflächen (Abb. 2 und 3), die derzeit als Parkplatz für den benachbarten Sportplatz und die angrenzende Grillhütte (Abb. 2 und 4) dienen, eingenommen. Daneben wird voraussichtlich eine Abgrabung der benachbarten Böschung, in deren Bereich ein 3 m breiter geschotterter Zufahrtsweg zur Grillhütte und zum Sportlerheim verläuft, erforderlich. Die Vegetation der Böschung ist als halbruderale Gras- und Staudenflur ausgebildet. Kleinere Bereiche der Böschung zeichnen sich durch magere bzw. wechselfeuchte Bodenverhältnisse aus, was sich im Vorkommen von Gemeinem Ehrenpreis (*Veronica officinalis*) und Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*) zeigt. Ansonsten ist die Vegetation insgesamt stark vermoost. Im Bereich der Böschungsschulter stockt eine Reihe aus Spitz- und Bergahorn (*Acer platanoides* und *Acer pseudoplatanus*, Stammdurchmesser 5-25 cm) sowie eine jüngere Birke (*Betula pendula*, Stammdurchmesser 10 cm). Im Böschungsbereich zwischen Fahrweg und Parkplatz stockt ein weiterer Spitzahorn (Stammdurchmesser 10 cm) sowie im hinteren Bereich (voraussichtlich nicht durch das Vorhaben betroffen) eine Salweide (*Salix caprea*, Stammdurchmesser 30 cm), drei weitere jüngere Laubbäume (Stammdurchmesser 10 cm) sowie eine Zierkiefer.

Die Umgebung des Änderungsbereiches wird aus dem bereits oben beschriebenen Umfeld aus Sportplatz, Sportlerheim und Grillhütte gebildet. Nach Südwesten schließt sich extensiv genutztes, wechselfeuchtes Grünland an.

Im Hinblick auf die naturschutzfachliche Wertigkeit kann für die mageren bzw. wechselfeuchten Böschungsbereiche ein leicht erhöhtes Entwicklungspotential angenommen werden. Insgesamt sind jedoch keine aus naturschutzfachlicher Sicht besonders hochwertigen Strukturen oder Vegetationsbestände betroffen, welche dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen.



Abb. 2: Sportlerheim / Parkplatz



Abb. 3: Parkplatz / Grillhütte



Abb. 4: Böschung mit geschottertem Weg



Abb. 5: Grillhüttengelände

Biologische Vielfalt

Im Rahmen der Planung werden keine Flächen mit besonderer Bedeutung für die Biologische Vielfalt beansprucht. Die für die Planung vorgesehenen Bereiche beschränken sich auf die geschotterte Stellplatzfläche des Sportplatzgeländes sowie unmittelbar angrenzende Böschungen. In diesen Bereichen wurden keine besonders wertgebenden Vegetationseinheiten oder Strukturen mit potentiell erhöhter faunistischer Bedeutung kartiert.

Landschaft

Die Landschaft rund um Burkhardts weist aufgrund ihrer nahezu geschlossenen Grünlandstruktur sowie der zahlreich vorhandenen gliedernden Gehölze noch einen hohen Grad an Ursprünglichkeit und Erlebniswirksamkeit auf (Abb. 5). Der nähere von der Planung berührte Landschaftsausschnitt östlich von Burkhardts zeichnet sich in diesem Umfeld allerdings bereits durch eine Vorbelastung in Form des am südlichen Talunterhang vorhandenen Sportplatz- und Grillhüttengeländes aus (Abb. 6). Insbesondere das Sportlerheim, die Grillhütte sowie eingeschränkt auch die Flutlichtmasten und die vorhandenen Geländeabgrabungen stellen Überprägungen für das Landschaftsbild dar.



Abb. 5: Blick aus Richtung Norden: Grillhütte, Parkplatzbereich / Offenlandschaft / Ortsrand Burkhardts

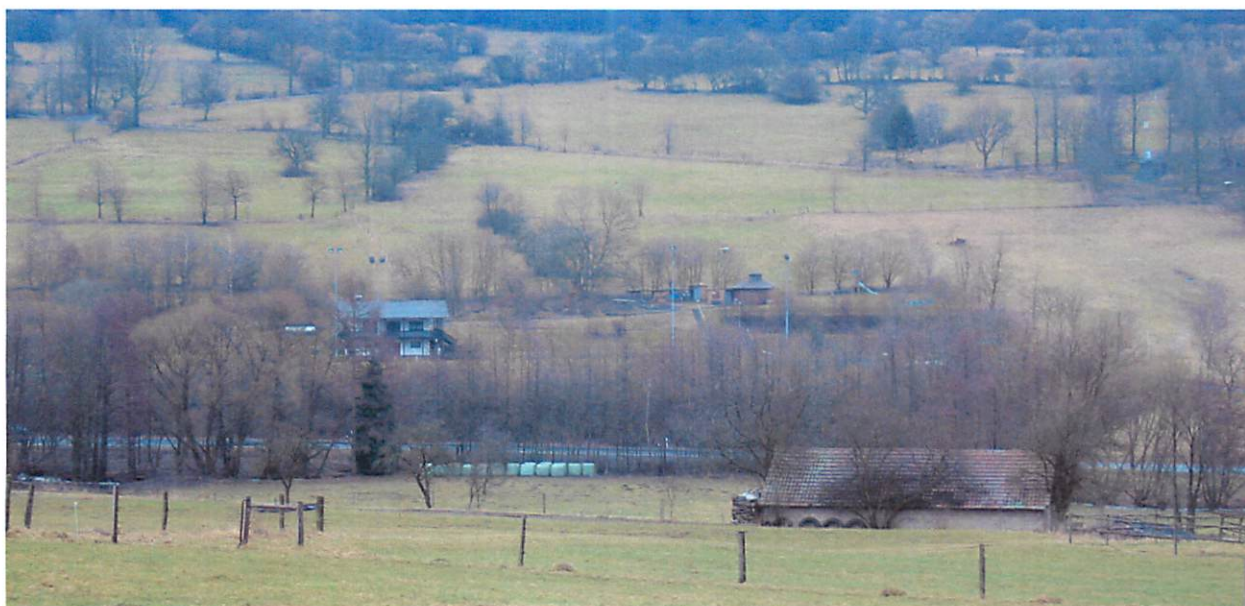


Abb. 6: Blick aus Richtung Nordwesten: Sportplatz mit Sportlerheim / Grillhütte und Parkplatzbereich

Diese Vorbelastungen sowie der mit einem Abstand von nur rd. 100 m noch deutlich erkennbare Bezug zur Ortslage (Abb. 5) lassen einen zusätzlichen Eingriff innerhalb des betroffenen Landschaftsausschnitt als tolerierbar erscheinen. Eingriffsminimierend wirkt zudem, dass für das Vorhaben die existierende Geländeabgrabung unterhalb der Grillhütte genutzt werden kann. Darüber hinaus sorgt die vorgesehene Beschränkung der Höhenentwicklung auf ein Vollgeschoss für eine Reduktion der Wahrnehmbarkeit des künftigen Gebäudes. Zur weiteren Eingriffsminimierung sollte im Rahmen der äußeren Gestaltung des Gebäudes besonderes Augenmerk auf eine landschaftsangepasste und regionaltypische Gestaltung gelegt werden.

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des großräumigen Vogelschutzgebiets „5421-401 Vogelsberg“. Da keine naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen in Anspruch genommen werden und auch indirekte Beeinträchtigungen benachbarter Flächen nicht zu erwarten sind, treten voraussichtlich keine Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele ein.

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Da der betroffene Landschaftsausschnitt keine besonderen Funktionen für die stille, landschaftsbezogene Erholung erfüllt und im Umfeld bereits erhebliche Vorbelastungen durch Freizeitnutzungen (Sportplatz, Sportlerheim, Grillhütte) existieren, erscheint die Planung hinsichtlich der Belange des Außenbereichsschutzes als vertretbar.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen. Auch mit dem Auftreten von Bodendenkmalen ist aufgrund der Vorbelastungen des Standorts nicht zu rechnen.

Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die über die Flächennutzungsplan-Änderung ermöglichte Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses hat keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevante Emissionen zur Folge, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

4 Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung

Da bislang noch keine flächenscharfe Planung für das Vorhaben vorliegt, kann im vorliegenden Umweltbericht keine abschließende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgen. Bezüglich der Abarbeitung der Eingriffsregelung ist damit auf die Ebene des Bauantrags zu verweisen.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung ist ein Fortbestehen der derzeitigen Nutzung als geschotterte Stellplatzfläche für den Sportplatz bzw. die Grillhütte zu erwarten.

Bei Durchführung der Planung:

Bei Durchführung der Planung kommt es kurz- bis mittelfristig zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses. Wie die Bewertung der Eingriffswirkungen für die einzelnen Umweltbelange zeigen, sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

6 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Das künftige Feuerwehrgerätehaus soll perspektivisch nicht nur dem Stadtteil Burkhardts dienen, sondern auch die benachbarten Stadtteile Kaulstoß und Sichenhausen mitversorgen. Aus diesem Grund wurde ein möglichst große, geeignete Fläche gesucht, die zudem in der Lage ist, für den Einsatz- und Übungsfall in unmittelbarer Nähe Stellplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Innerörtliche Flächen schießen daher aufgrund zu kleiner verfügbarer Flächen aus der Betrachtung aus.

Da die Realisierung des Vorhabens zudem an Fördermittel geknüpft ist und in diesem Rahmen Grundstückskäufe sowie etwaige Erschließungskosten nicht förderfähig sind, kommt aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus als Standort lediglich ein städtisches Grundstück in Frage. Auch in dieser Hinsicht ist der gewählte Standort für das Vorhaben prädestiniert, da er sich im Besitz der Stadt befindet, bereits erschlossen ist und zudem durch die Nähe zum Sportplatz und die großflächig bereits vorhandene Befestigung mit Schotter aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bereits vorbelastet ist.

7 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen.

Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt. Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

In eigener Zuständigkeit können die Gemeinden in der Regel nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bauleitplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist. Ein sinnvoller Ansatzpunkt kann z.B. sein, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich umgesetzt wurden.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Die Stadt Schotten plant im Stadtteil Burkhardts im Rahmen der Flächennutzungsplan-Änderung „Feuerwehrgerätehaus / Sportplatz Burkhardts“ die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehrgerätehaus. Der etwa 0,25 ha große Änderungsbereich liegt östlich von Burkhardts innerhalb des Sportplatzumfeldes des Stadtteils Burkhardts und ist daher im wirksamen Flächennutzungsplan bisher als öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Er wird derzeit von einem geschotterten Parkplatz sowie benachbarten Böschungen eingenommen. Für die zu berücksichtigenden Umweltbelange ergeben sich bei Beachtung der angegebenen Maßgaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kann im vorliegenden Umweltbericht keine abschließende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgen, da eine flächenscharfe Planung für das Vorhaben noch nicht vorliegt. Bezüglich der Abarbeitung der Eingriffsregelung ist damit auf die Ebene des Bauantrags zu verweisen.

13.07.2006

Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet

591

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Hessisches Aktionsprogramm Regionale Arbeitsmarktpolitik — „Passgenau in Arbeit (PIA)“

Bezug: Bekanntmachung vom 7. Juli 2005 (StAnz. S. 3101)

Die Fördergrundsätze des Hessischen Aktionsprogramms Regionale Arbeitsmarktpolitik — „Passgenau in Arbeit (PIA)“ vom 7. Juli 2005 werden wie folgt geändert:

Nach Nr. 2.4 wird folgende Nr. 2.5 angefügt:

„2.5 Organisationsentwicklung und interne Weiterbildung

- a) Gefördert werden Aufwendungen zur Optimierung der Organisations- und Prozessabläufe für die Aufgaben der Eingliederung nach SGB II. Anerkannt werden Beratungsleistungen für Prozessinnovationen, Optimierung der Steuerung, trägerübergreifende Qualitätszirkel, Bil-

dung von Netzwerken, Klärung von Prozessabläufen beziehungsweise Verantwortungen, zum Beispiel für § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 oder vergleichbare Maßnahmen. Auch Aufwendungen für interne Weiterbildungen und Qualifizierung werden anerkannt.

- b) Erwartet wird ein Bericht, der die Ausgangsprobleme der Organisation beziehungsweise der Organisationseinheit darstellt, die Möglichkeiten der Optimierung aufzeigt und die erwarteten Ergebnisse der Optimierung beschreibt.“

Wiesbaden, 3. Juli 2006

Hessisches Sozialministerium

IV 2 C — 55 b 8000

— Gült.-Verz. 340, 96 —

StAnz. 29/2006 S. 1518

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

592

DARMSTADT

Genehmigung der Änderung des Namens der Stiftung „Forum für Verantwortung — Stiftung für wissenschaftliche nachberufliche Bildung“ in „Forum für Verantwortung“ und des Stiftungszwecks, Sitz Seeheim-Jugenheim

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), habe ich heute die Änderung des Namens der Stiftung „Forum für Verantwortung — Stiftung für wissenschaftliche nachberufliche Bildung“ in „Forum für Verantwortung“ und die Änderung des Stiftungszwecks genehmigt.

Darmstadt, 5. Juli 2006

Regierungspräsidium Darmstadt

I 12.2 — 25 d 04/11 — (2) — 24

StAnz. 29/2006 S. 1518

§ 1

Schutzgebietsaufhebung

Das mit Verordnung vom 31. Januar 1994 (StAnz. S. 740) festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen „Im Lutzenbach“ und Tiefbrunnen „Im Grund“ des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke in der Gemarkung Weidenhausen der Stadt Gladenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf wird mit dieser Verordnung aufgehoben.

Die Trinkwassergewinnungsanlagen werden nicht mehr für die öffentliche Trinkwasserversorgung verwendet.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 27. Juni 2006

Regierungspräsidium Gießen

gez. Schmieđ

Regierungspräsident

StAnz. 29/2006 S. 1518

593

Aufhebung der Stiftung „Institut für Ausländisches und Internationales Wirtschaftsrecht“ mit Sitz in Frankfurt am Main

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), habe ich heute die Stiftung „Institut für Ausländisches und Internationales Wirtschaftsrecht“ aufgehoben.

Darmstadt, 19. Januar 2005

Regierungspräsidium Darmstadt

II 21.1 — 25 d 04.11 — (12) — 65

StAnz. 29/2006 S. 1518

595

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Vogelsberg“

Vom 28. Juni 2006

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird — nachdem den nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Naturschutzverbänden und den nach § 35 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Vogelsberg“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 2005 (StAnz. 2006 S. 246), wird für die in den Karten im Maßstab 1: 10 000 mit Schrägschraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1; Karten 1—2). Auf die Flächen wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Schanzenfeldstraße 12, 35578 Wetzlar, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei dem Kreis Ausschuss des Landkreises Gießen, untere Naturschutzbehörde, Ostanlage 33—45, 35390 Gießen;

594

GIESSEN

Verordnung zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen „Im Lutzenbach“ und Tiefbrunnen „Im Grund“ des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke in der Gemarkung Weidenhausen der Stadt Gladenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Vom 27. Juni 2006

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746), und des § 33 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), wird Folgendes verordnet:

-139-

und dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, untere Naturschutzbehörde, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach (Hessen).

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1: 50 000, auf denen die Gebiete durch einen Kreis gekennzeichnet sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

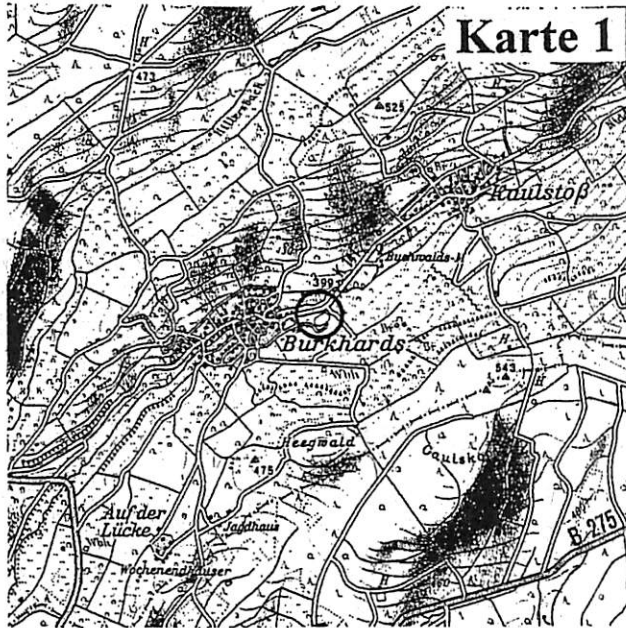
Gießen, 28. Juni 2006

Regierungspräsidium Gießen
gez. Schmieđ
Regierungspräsident

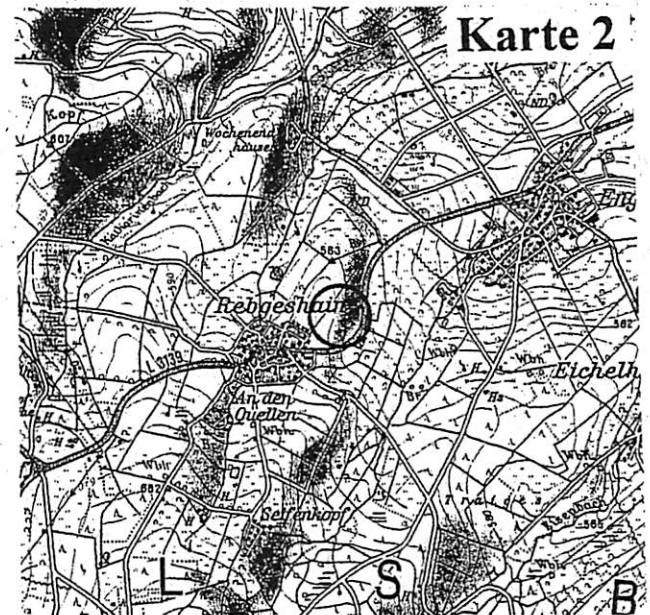
StAnz. 29/2006 S. 1518

Anlage 2

Übersichtskarten als Bestandteil der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Vogelsberg“
Datengrundlage: Topographische Karte 1 : 50 000, Blatt L 5520 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation



Karte 1 — Stadt Schotten, Ortsteil Burkhardts



Karte 2 — Stadt Ulrichstein, Ortsteil Rebgeshain

596

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lahn-Dill-Bergland“

Vom 28. Juni 2006

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird — nachdem den nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Naturschutzverbänden und den nach § 35 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lahn-Dill-Bergland“ vom 21. August 2000 (StAnz. S. 3323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 2005 (StAnz. 2006 S. 248), wird für die in den Karten im Maßstab 1: 10 000 mit Schrägschraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1, Karten 1—2). Auf die Flächen wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Schanzenfeldstraße 12, 35578 Wetzlar, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei

dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen, untere Naturschutzbehörde, Ostanlage 33—45, 35390 Gießen;

dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, untere Naturschutzbehörde, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg;

dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar;

dem Magistrat der Stadt Marburg, untere Naturschutzbehörde, Universitätsstraße 4, 35037 Marburg

und dem Magistrat der Stadt Wetzlar, untere Naturschutzbehörde, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1: 50 000, auf denen die Gebiete durch einen Kreis gekennzeichnet sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 28. Juni 2006

Regierungspräsidium Gießen
gez. Schmieđ
Regierungspräsident

StAnz. 29/2006 S. 1519